

Newsletter IT/IP/Datenschutz

3/2017

Datenschutz – Kein „Recht auf Vergessen“ bei Verlinkung auf Inhalte aus Sozialsphäre

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 29.12.2016, (Az.: [13 U 85/16](#)) zum „Recht auf Vergessen“ entschieden. Hiernach darf eine Internet-Suchmaschine personenbezogene Inhalte anzeigen, wenn die Inhalte aus einer allgemein zugänglichen Quelle stammen und nicht das Interesse des Betroffenen, von einer Veröffentlichung verschont zu bleiben, das Interesse des Betreibers der Suchmaschine, der Öffentlichkeit die Nutzung des Internets zu erleichtern, offensichtlich überwiegt. Anders als in dem vom EuGH am 13.05.2014 entschiedenen Fall („Google Spain“, Az.: C-131/12) fiel die Abwägung nicht zugunsten des von der Veröffentlichung betroffenen Klägers aus. Nach Auffassung des OLG unterschied sich das Interesse des Klägers im vorliegenden Fall von dem des spanischen Klägers im EuGH-Verfahren u.a. darin, dass die Veröffentlichung lediglich die Sozialsphäre des Klägers, nämlich ihn in seiner Funktion als GmbH-Geschäftsführer, nicht dagegen seine Privatsphäre betraf. Auch berücksichtigte das Gericht bei der Interessenabwägung, dass die Verlinkung auf ein Interview des Klägers führte, mit dem er bewusst in die Öffentlichkeit trat. Das Urteil finden Sie [hier](#).

Verbraucherschutzrecht – Abmahnung wegen fehlenden Links auf EU-Streitbeilegungsplattform

Das OLG München (Urteil v. 22.09.2016, Az.: 29 U 2498/169) und das OLG Koblenz (Urteil vom 25.01.2017, Az.: 9 W 426/16) haben zur neuen Hinweis- und Verlinkungspflicht auf die europäische Schlichtungsplattform (siehe auch Newsletter 1/2016 und 6/2016) entschieden. Der Link auf die EU-Streitbeilegungsplattform ist nicht nur in Online-Shops, sondern auch in einzelnen eBay Angeboten aufzuführen. Das Fehlen des Links ist abmahnfähig. Das Urteil des OLG München finden Sie [hier](#), das Urteil des OLG Koblenz ist noch nicht frei verfügbar.

Wettbewerbsrecht – Einsatz von Werbeblocker-Software weiterhin zulässig

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 25.11.2016 (Az. 315 O 293/15) auch die Klage von Spiegel Online gegen den Anbieter der Werbeblocker-Software „Adblock Plus“ zurückgewiesen. Das Gericht verneinte eine gezielte wettbewerbsrechtliche Behinderung der Klägerin und stellte klar, dass der Vertrieb von Werbeblockern primär den schutzwürdigen Interessen von Internetnutzern diene, nämlich der Abwehr unerwünschter Werbung. Auch andere Gerichte haben bisher Klagen gegen die Software „AdBlock Plus“ abgewiesen. Das Urteil des LG Hamburg finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – Zur Zulässigkeit der Entwicklung von Bots für Online-Spiele

Der BGH hat mit Urteil vom 06.10.2016, (Az.: I ZR 25/15) über die Klage eines Spieleherstellers gegen einen Entwickler von Bots entschieden. Hiernach ist die Beobachtung und Untersuchung eines Online-Spiels und dazugehöriger Client Software zur Entwicklung von Bots urheberrechtswidrig. Bots sind Zusatzprogramme, die bestimmte Handlungen automatisiert ausführen. Laut BGH durfte der Beklagte zwar die Software des Spieleherstellers beobachten und untersuchen, um deren Funktionalität zu ermitteln und auf dieser Grundlage die Automatisierungssoftware zu entwickeln. Das Gericht sah es auch als unbedenklich an, dass der Beklagte damit gewerbliche Zwecke verfolgte, obwohl der Lizenzvertrag des Spieleherstellers lediglich eine Nutzung des Programms zu privaten Zwecken gestattete. Allerdings gelte das nicht für die Anwendung des Programms zur Beobachtung und Untersuchung der audiovisuellen Spieldaten des Computerspiels, also Grafiken, Musik, Filmsequenzen, Texte und Modelle. Insoweit liege eine Urheberrechtsverletzung vor. Das Urteil des BGH finden Sie [hier](#).

